

# Grundlagen der D&O-Versicherung

FEBRUAR 2015

Wenn Vorstände oder Geschäftsführer ihre gesetzlich geregelten Pflichten verletzen, können für das Unternehmen oder Dritte hohe Schäden entstehen. Die Directors-and-Officers-Versicherung – kurz D&O-Versicherung – kann dieses Risiko absichern. Die Spezifika der Organhaftung und die wichtigsten Aspekte zur D&O-Versicherung sind hier zusammengetragen.

## INHALT

### 1. ORGANHAFTUNG

### 2. HISTORIE, AUFBAU UND FUNKTION DER D&O-VERSICHERUNG

### 3. VERSICHERUNGSSUMME, BEITRÄGE, UNDERWRITING

### 4. ABGRENZUNG ZU ANDEREN FINANCIAL LINES- UND RECHTSSCHUTZPRODUKTEN

### 5. DER PFLICHT-SELBSTBEHALT NACH DEM SOG. VORSTANDSVERGÜTUNGSGESETZ

### 6. GEGENWÄRTIGE ENTWICKLUNGEN

## 1. ORGANHAFTUNG

Die Manager- oder Organhaftung umfasst die persönliche zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmensorganen für unternehmerische Pflichtverletzungen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Haftung gegenüber dem eigenen Unternehmen, also der Innenhaftung, und der Außenhaftung gegenüber Dritten. Die Organhaftung unterliegt zum Teil besonderen Regeln wie der Beweislastumkehr und der Verschuldensvermutung, greift bereits bei einfacher Fahrlässigkeit und ist summenmäßig nicht begrenzt. Oft haften mehrere Unternehmensleiter gesamtschuldnerisch, d. h., dass sie nicht nur für das eigene Verschulden, sondern darüber hinaus – zunächst – auch für das Fehlverhalten anderer Organmitglieder einstehen müssen.

Der im Zusammenhang mit der D&O-Versicherung viel zitierten „ARAG-Garmenbeck“- Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1997 folgend, besteht in der Regel eine Verpflichtung des Aufsichtsrats einer AG, durchsetzbare Schadenersatzansprüche gegen seine Vorstandsmitglieder geltend zu machen. Darüber hinaus haben natürlich auch die wachsende Transparenz in den Unternehmen und die öffentliche Diskussion der letzten Jahre über Managerversagen dazu geführt, dass Aktionäre oder auch Gläubiger die Inanspruchnahme der Geschäftsleiter fordern. Alles in allem sind es diese Hintergründe, die die besondere Strenge der Organhaftung ausmachen.

Mit Organen im Sinne der D&O-Versicherung sind ganz überwiegend die geschäfts- und aufsichtsführenden Unternehmensorgane von Wirtschaftsunternehmen gemeint, also Vorstände und Aufsichtsräte einer Aktiengesellschaft sowie die Mitglieder der Geschäftsführung einer GmbH. Auch Organe von Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und anderen juristischen Personen zählen dazu.

Auch die erste Führungsebene unterhalb der Organebene, also **leitende Angestellte**, Generalbevollmächtigte und Prokuristen, haften grundsätzlich ebenfalls für die von Ihnen zu verantwortenden Schäden; allerdings gelten hier deutlich mildere Haftungsgrundsätze (Arbeitnehmerhaftung).

Haftungsgrundlage ist in ihrem Fall die Verletzung des Arbeitsvertrags. Der dort festgelegte Pflichtenkreis bestimmt maßgeblich den Haftungskorridor. Oft wird vor Gericht ein Mitverschulden bzw. eine Mitverantwortung des Arbeitgebers berücksichtigt. Zudem profitieren leitende Angestellte von arbeitsrechtlicher Haftungsmilderung. Eine zu Ihren Ungunsten ausgestaltete Verschuldensvermutung gibt es nicht. Zudem haften diese Personen aufgrund der ständigen arbeitsrechtlichen Rechtsprechung maximal mit zwei bis drei Monatsgehältern. Die besondere Strenge der Organhaftung ist hier also nicht gegeben.

UNTERNEHMENSFORM	ORGAN/GRUNDLEGENDE HAFTUNGSNORMEN
AG	Vorstand und Aufsichtsrat (§§ 94, 116 AktG)
GmbH	Geschäftsführer und Beirat/Aufsichtsrat (fakultativ) (§§ 44, 52 GmbHG, 116 AktG)
eingetragene Genossenschaft eingetragener Verein	Vorstand und Aufsichtsrat (§ 34 GenG, analog AktG) Vorstand (nach allg. zivilrechtlichen Regeln)
Sonderfall Personengesellschaften	Keine Trennung zwischen Gesellschafter und Geschäftsführer – allerdings organhaftungsähnliche Situation möglich

### 1.1 Die Innenhaftung von Unternehmensorganen

Mögliche Anspruchsgrundlagen für eine Haftung im Innenverhältnis, also für Pflichtverletzungen gegenüber dem eigenen Unternehmen, sind:

- ▶ für Aktiengesellschaften: §§ 93 II, 116 AktG
- ▶ für Gesellschaften mit beschränkter Haftung: §§ 43 II, 52 I GmbHG, 116 AktG
- ▶ für Genossenschaften: § 34 II, 41 GenG

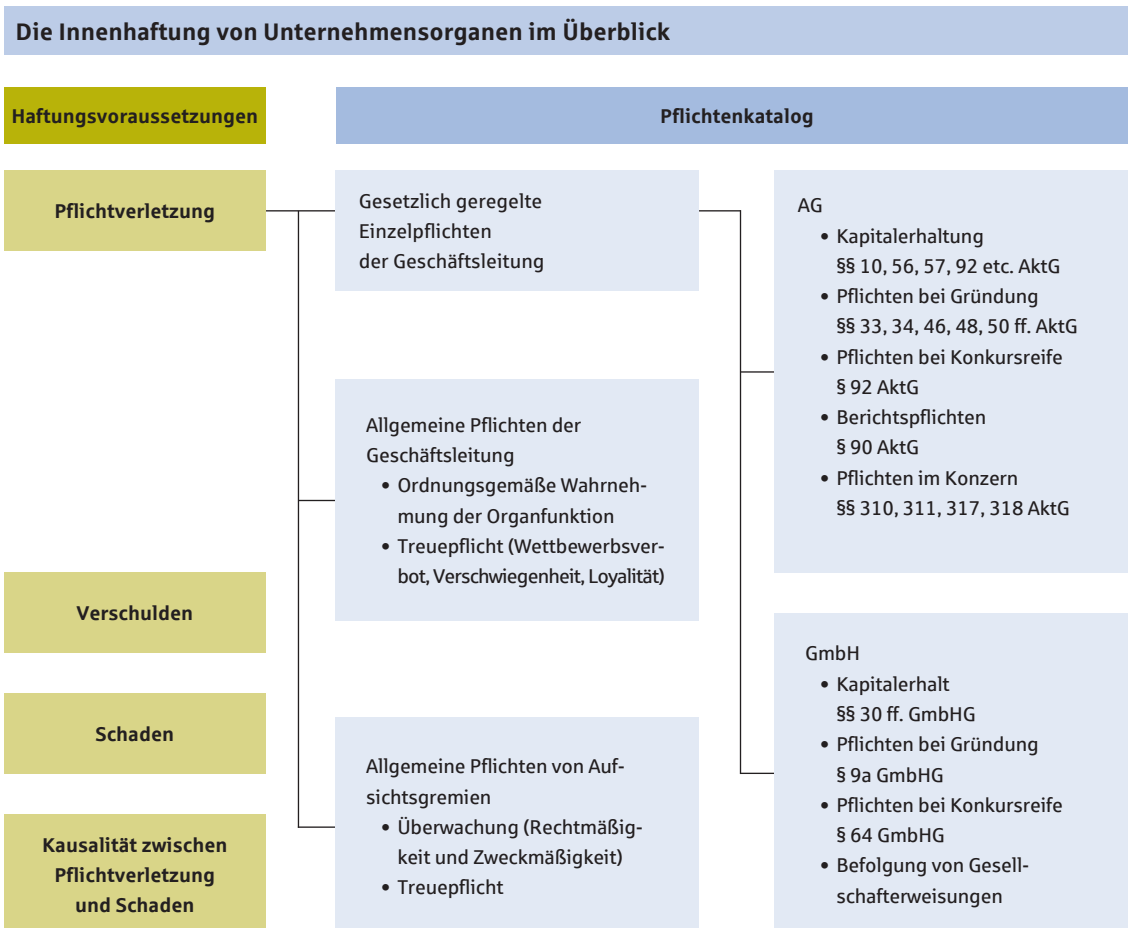
Unter einer **Pflichtverletzung** wird ein Verstoß gegen die gesetzlich geregelten Einzelpflichten und den sonstigen Verhaltenspflichten verstanden.

Zu den **gesetzlich geregelten Einzelpflichten** der Vorstände einer AG gehören zum Beispiel die Kapitalerhaltungspflicht (§§ 10, 56, 57, 92 ff. AktG), Pflichten bei Gründung (§§ 33, 34, 46, 48, 50 ff. AktG) und Berichtspflichten (§ 90 AktG). Zu denen eines GmbH-Geschäftsführers zählt ebenfalls die Kapitalerhaltungspflicht (§ 43 GmbHG) sowie beispielsweise Pflichten bei Insolvenz, Befolgen von Gesellschafteranweisungen sowie Buchführungs- und Bilanzierungspflichten (§§ 41, 42 GmbHG).

Die **sonstigen Verhaltenspflichten** werden definiert durch die Generalnorm des § 93 I AktG, 43 I GmbHG, 34 GenG oder § 93 I S. 1 AktG.

Vorstandsmitglieder haben demnach bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Zudem wird eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Organfunktion nach den Regeln der „business judgement rule“ verlangt. Dies bedeutet, dass der unternehmerische Spielraum nur soweit reicht, dass keine betriebswirtschaftlichen Grundregeln verletzt werden. Hinzu kommen noch Treuepflichten – so sollen beispielsweise betriebliche Mittel nicht übermäßig für private Zwecke in Anspruch genommen werden.

Als **Verschulden** gilt jegliche Form der Fahrlässigkeit und des Vorsatzes. Der Verschuldensmaßstab in der Organhaftung ist dabei normativer Natur: Es gibt keine Entlastung durch mangelnde Erfahrung oder Fähigkeiten. Kein Verschulden liegt vor, wenn die Handlung noch innerhalb des unternehmerischen Gestaltungsspielraums liegt oder ein Mitverschulden der Gesellschaft durch unklare Vorgaben oder fehlende Aufsicht nachgewiesen werden kann.



Zwar bleibt es dabei, dass das Unternehmen die Darlegungs- und Beweislast für den eingetretenen Schaden und die Kausalität trägt, allerdings werden bezüglich der allgemeinen Sorgfaltspflichten die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens und das Verschulden zu Lasten des Organs vermutet. Dies regelt § 93 II S. 2 AktG: „Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.“ Dies gilt nicht nur für AG-Vorstände, sondern auch für GmbH-Geschäftsführer (z.B. BGHUrteil vom 4.11.2002, AZ II ZR 224/00)).

Ansprüche gemäß § 93 II AktG, § 43 II GmbHG verjähren nach fünf Jahren (§ 93 VI AktG, § 43 IV GmbHG). Gerechnet wird hierbei ab der Entstehung des Anspruchs, also ab dem Zeitpunkt, ab dem eine erstmalige gerichtliche Geltendmachung möglich ist. Ansprüche gegen den Vorstand können bei der AG durch den Aufsichtsrat geltend gemacht werden bzw. durch einen Hauptversammlungs-Beschluss. Ansprüche gegen den Aufsichtsrat kann der Vorstand geltend machen. Weitgehend analog ist die Situation bei der GmbH: Hier kann der Aufsichtsrat gegenüber dem Geschäftsführer und der Geschäftsführer – immer auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses – Ansprüche gegenüber dem Aufsichtsrat vorbringen.

## 1.2 Die Außenhaftung von Unternehmensorganen

In der Außenhaftung werden primär zwei Bereiche unterschieden: die Haftung für Verbindlichkeiten des Unternehmens und die Haftung wegen Verletzung der Rechte Dritter.

Die **Haftung für Verbindlichkeiten des Unternehmens** ist meist im Insolvenzfall relevant.

Sie umfasst zum Beispiel:

- ▶ Handelndes-Haftung in der Gründungsphase
- ▶ Durchgriffshaftung (bei Einmanggesellschaften)
- ▶ Verfolgungsrecht der Gläubiger
- ▶ Sachwalterhaftung (persönliches Vertrauen, besondere Nähe zum Verhandlungsgegenstand, starke wirtschaftliche Eigeninteressen)
- ▶ Haftung nach Insolvenzverschleppung
- ▶ Haftung für Steuerschulden und Sozialversicherungsbeiträge (§§ 34, 69 AO)

Gesetzliche Voraussetzungen für die Haftung wegen Verletzung von Rechten Dritter sind:

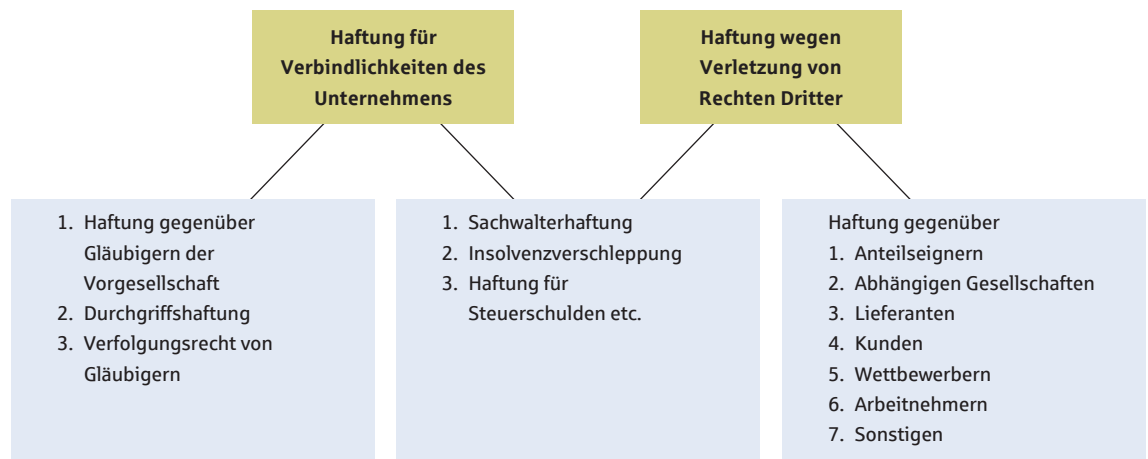
- ▶ Rechtsgutverletzung (§ 823 I BGB)
- ▶ Schutzgesetzverletzung (§ 823 II BGB)
- ▶ vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB)
- ▶ Mithaftung des Unternehmens/Regress auf Organ (§ 31 BGB)

Kapitalerhaltungspflichten oder unzulässiger Einflussnahme von Organen. Aber auch abhängige Gesellschaften können zum Beispiel im Rahmen eines Beherrschungsvertrags Geschädigte sein. Zudem können Lieferanten und sonstige Gläubiger sowie Kunden und Konsumenten zu den Geschädigten gehören. Arbeitnehmer können zum Beispiel bei Arbeitsunfällen und Diskriminierung Ansprüche stellen. Bei Schutzrechts-, Wettbewerbs- und Kartellverstößen werden Wettbewerber und Schutzrechtinhaber geschädigt.

Eine **Freistellung von der Außenhaftung** ist theoretisch dann gegeben, wenn das haftungsauslösende Verhalten des Organs nicht auch der Gesellschaft gegenüber als Pflichtverstoß anzusehen ist. Dies ist in der Praxis jedoch von geringer Bedeutung, da die Außenhaftung meist im Insolvenz-

fall relevant ist. **Die Durchsetzung der Außenhaftungsansprüche** ist nur möglich durch geschädigte natürliche oder juristische Personen.

### Die Außenhaftung von Unternehmensorganen im Überblick



### 1.3 Gesetzliche Entwicklung der Managerhaftung in den letzten Jahren (Auswahl)

Besonders in den letzten Jahren hat eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen die Haftungssituation der Organe wesentlich verschärft. Das Platzen der sogenannten „Dotcom“-Blase im Frühjahr 2000 sowie die im Jahr 2009 beginnende Finanzmarktkrise haben diesen Trend verstärkt und waren vielfach Auslöser neuer Haftungsregularien. Nie zuvor wurde das Handeln von Unternehmensverantwortlichen stärker auf den Prüfstand gestellt. Und nie zuvor gab es eine solche Vielzahl von Klagen gegen Vorstände, Aufsichtsräte und Geschäftsführer.

**HAFTUNGSVERSCHÄRFUNGEN 1998–2015****KonTraG (1998)**

Erweiterung von Pflichten im Risikomanagement, Berichts- und Offenlegungspflichten

**Corporate Governance Codex (2002)**

Zahlreiche sorgfaltskonkretisierende Empfehlungen an Organe börsennotierter Unternehmen

**TransPuG (2002)**

Erklärungspflichten bei Nichtbefolgung des Corporate Governance Codes sowie erhöhte Anforderungen an Publizität und Konzernabschluss

**4. Finanzmarktförderungsgesetz (2002)**

Schadenersatzpflicht für Unternehmen, die in Kursmitteilungen kursrelevante Tatsachen verschweigen

**10-Punkte-Programm der Bundesregierung zur Verbesserung des Anlegerschutzes (2003)**

Umsetzung hat bereits begonnen

Internationalisierung der Bilanzregeln, Weiterentwicklung des Aufsichtsrechts und Verschärfung der Strafvorschriften für Delikte im Kapitalmarktrecht

**UMAG (2005)**

Verfahrenserleichterungen bei der persönlichen Haftbarmachung der Organmitglieder

Zwingende Anspruchserhebung gegen Organmitglieder aufgrund Hauptversammlungsbeschluss mit einfacher Mehrheit

Absenkung des Quorums von 1 % des Grundkapitals oder 100 Tsd. Euro für Minderheitsklagen

**KapMuG (2005)**

Verfahrenserleichterungen für Anlegerklagen

**KapInHaG (seit 2005 aufgeschoben, Zukunft ungewiss)**

Direktanspruch gegen Organe bei Falschinformationen

**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, AGG (2006)**

Ansprüche gegen Organe insbesondere durch benachteiligte Mitarbeiter

**Vorstandsvergütungsgesetz (2009)**

Nachhaltige Unternehmensentwicklung, Haftungsverschärfung für Vorstände

Schadenersatzpflicht für Aufsichtsräte bei Festsetzung unangemessener Vergütungen,

Pflicht-Selbstbeteiligung

**Restrukturierungsgesetz (2010)**

Deutliche Ausweitung der Verjährungsfristen

**Umfangreiche Rechtsprechung zur Organhaftung**

z. B. zu Pflichten von Vorständen bei der Einrichtung und Überwachung von Compliance-Kontrollmechanismen

## 2. HISTORIE, AUFBAU UND FUNKTION DER D&O-VERSICHERUNG

In Deutschland bot 1986 die deutsche Tochter eines US-amerikanischen Versicherers erstmals die D&O-Versicherung an. Nach anfänglicher Zurückhaltung der Unternehmen setzte sich das Produkt seit Ende der 90er Jahre im deutschen Markt endgültig durch.

Das gegenwärtig in Deutschland erzielte Beitragsvolumen wird auf ca. 600 bis 800 Mio. Euro geschätzt (Stand 01/2014) und gilt insbesondere für den Markt der kleineren und mittelständischen Unternehmen nach wie vor als ausbaufähig. Die Zahl der Anbieter ist mit den Jahren sehr stark gewachsen und mittlerweile gibt es eine nahezu unüberschaubare Anzahl verschiedener Bedingungswerke. Als Folge dieser Wettbewerbssituation und aufgrund des „weichen“ Haftpflichtmarkts der letzten fünf bis sieben Jahre hat sich der Deckungsumfang sehr stark zu Gunsten der Versicherungsnehmer ausgeweitet. Die Ausschlusskataloge schrumpften auf ein Minimum zusammen, und mit immer neuen und zum Teil diskussionswürdigen Deckungserweiterungen machten sich die Anbieter gegenseitig Konkurrenz. Erst in der jüngsten Zeit fand – zumindest im Bereich der Konzepte für Banken und Finanzdienstleister – ein Umdenken statt.

Zu den grundlegenden Wesensmerkmalen einer typischen D&O-Versicherung zählen:

- ▶ **hochvolumige Absicherung** von Unternehmensorganen gegen die persönliche Inanspruchnahme bei Pflichtverletzungen
- ▶ **Abwehr- und Leistungsfunktion**
- ▶ **Versicherung für fremde Rechnung**
- ▶ Deckung von **Innen- und Außenansprüchen**
- ▶ Versicherungsfalldefinition: **Claims-made**
- ▶ **Nachhaftungsregelungen und Rückwärtsdeckung**
- ▶ komfortable Mitversicherung von Tochtergesellschaften sowie sogenannte Fremdmandate (ODL-Deckung)

Im Mittelpunkt vieler Vertragsverhandlungen zum Abschluss einer D&O-Versicherung steht oft der Wunsch des Kunden nach einer möglichst **hochvolumigen Absicherung**. Je nach Unternehmensgröße reicht die Versicherungssumme dann in der Regel von 1 oder 2 Mio. Euro bei Kleinunternehmen bis hin zu weit über 100 Mio. Euro bei manchem der börsennotierten Dax-Unternehmen. Eine Faustformel für die Auswahl der angemessenen Versicherungssumme gibt es wohl eher nicht. Zu individuell sind dabei die Wünsche und Vorstellungen der Kunden.

Dass auch die D&O-Versicherung – wie jede andere Haftpflichtversicherung – sowohl **eine Abwehr- als auch eine Leistungsfunktion** besitzt, versteht sich fast von selbst. Nicht jeder augenscheinlich von einer versicherten Person verursachte Schaden stellt gleichzeitig auch augenscheinlich von einer versicherten Person verursachte Schaden stellt gleichzeitig auch eine vorwerfbare Pflichtverletzung im Sinne einer D&O-Versicherung dar. Fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchsetzung eines Schadenersatzes, so wird sich der Versicherer mit der Abwehr der



erhobenen Vorwürfe beschäftigen und hierfür die vereinbarten Leistungen erbringen. Nicht selten kommt es gerade bei der D&O-Versicherung zu einer übersteigerten Erwartungshaltung der versicherten Unternehmen, die mit dem Sinn und den Deckungsinhalten der D&O-Versicherung nicht in Einklang zu bringen ist. In diesem Zusammenhang ist die sogenannte „freundlichen Inanspruchnahme“ zu nennen. Hierbei handelt es sich um den gemeinsamen Versuch von Unternehmen und versicherter Person, ein unter Umständen gar nicht vorwerfbares und damit nicht Schadenersatz auslösendes Handeln der versicherten Person vorschnell und einzig und allein zum Zwecke einer Regulierung zu Lasten des Versicherers anzuerkennen.

Vom Aufbau her handelt es sich bei der D&O-Versicherung um eine **Versicherung für fremde Rechnung** im Sinne des § 74 ff VVG. Hierbei kommt es zu einem Versicherungsvertrag zwischen dem versicherten Unternehmen und dem Versicherer, während die Leistung aus dem Vertrag den versicherten Personen zusteht. Dass dabei aber dem Unternehmen als Versicherungsnehmer und im Übrigen auch als Beitragsschuldner die Gestaltungsrechte am Vertrag zustehen, lässt die vielfach im Schadenfall aufkommende sehr gegensätzliche Interessenlage der Beteiligten nur erahnen. Erst recht, wenn man davon ausgeht, dass im Konfliktfall die versicherte Person bereits außerhalb des Unternehmens steht. Auch für den Versicherer ergibt sich dann hieraus ein besonderer Anspruch, nämlich die unter Umständen berechtigten Forderungen des Unternehmens nach Kompensation zu prüfen und zu erfüllen und gleichzeitig der versicherten Person bei der Abwehr unberechtigter Forderungen zur Seite zu stehen.

Dass die D&O-Versicherung sowohl **Innen- als auch Außenansprüche** abdeckt, entspricht der zuvor erörterten Haftungssituation. In der Regel ist es deutlich wahrscheinlicher, dass ein Anspruch von Seiten des Unternehmens erhoben wird. Als typische Fälle der Außenhaftung gelten z. B. Aktionärsklagen wegen angeblich unzureichender kapitalmarktrelevanter Informationen oder, im Falle einer Unternehmensinsolvenz, Klagen durch Insolvenzverwalter, Gläubiger, Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltung.

Die D&O-Versicherung basiert auf dem **Claims-made-Prinzip (Anspruchserhebungsprinzip)**. Danach ist der Versicherungsfall dann eingetreten, wenn ein Anspruch gegen die versicherte Person geltend gemacht wird. Einige Anbieter machen dabei zusätzlich zur Voraussetzung, dass auch die vorgeworfene Pflichtverletzung innerhalb des versicherten Zeitraums liegen muss. Insgesamt hat das Claims-made-Prinzip für den Risikoträger den Vorteil, dass bei Beendigung des Vertrags alle Ansprüche, für die eventuell Leistungen erbracht werden müssen, bekannt sind. Das Spätschadenrisiko ist somit deutlich beherrschbarer als bei anderen Versicherungsfalldefinitionen. Für die versicherten Unternehmen birgt die Claims-made-Deckung aber grundsätzlich die Gefahr, dass bei einer Umdeckung Deckungslücken entstehen können (zur grundsätzlichen Zulässigkeit des Claims-made-Prinzips in Deutschland: Urteil des OLG München vom 08.05.2009 (Az.: 25 U 5136/08)).

Wesentlich bei einer Claims-made-Police sind immer auch in den Versicherungsbedingungen vereinbarte Zeiträume für die Rückwärtsversicherung und die Nachhaftung. So können beispielsweise bei der Rückwärtsversicherung auch Ansprüche wegen vor Versicherungsbeginn

eingetretenen Pflichtverletzungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen bei Vertragsabschluss keine Kenntnis von möglicherweise vorliegenden Schadenumständen haben. Die Vereinbarung einer Nachhaftung gibt dem Unternehmen die Möglichkeit, auch nach Vertragsende erhobene Schadenersatzgeltendmachungen – oft gegen Zusatzbeitrag – dem Versicherer zu melden. Mit diesen beiden Instrumenten besteht also für das versicherte Unternehmen die Möglichkeit, die ansonsten sehr strikten Folgen einer reinen Claims-made-Deckung zu mildern.

Bei der D&O-Police sind regelmäßig auch **Tochterunternehmen** des Versicherungsnehmers mitversichert, soweit es sich um Mehrheitsbeteiligungen des Versicherungsnehmers handelt. Weiterhin besteht Versicherungsschutz für Aufsichts- oder Beiratsmandate, die die versicherten Personen bei anderen Unternehmen im Interesse des eigenen Unternehmens ausüben (Outside-directorship-Liability-Deckung, ODL). Diese ODL-Deckung wird oftmals ausgeweitet auf Vorstandstätigkeiten bei gemeinnützigen Unternehmen.

Der **Ausschlusskatalog** wurde in den letzten Jahren nicht zuletzt wegen der starken Wettbewerbssituation deutlich reduziert. Er richtet sich oft nach der jeweiligen Branche des Unternehmens. Folgende Mindestausschlüsse finden sich allerdings in nahezu allen Bedingungen:

- ▶ Ausschluss für Vorsatz und Wissentlichkeit
- ▶ Strafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (punitiv damages)
- ▶ Aktivitäten/Schäden in den USA oder anderen Ländern mit vergleichbarer Rechtsordnung

### 3. ABGRENZUNG ZU ANDEREN FINANCIAL LINES- UND RECHTSSCHUTZPRODUKTEN

Die D&O-Versicherung ist unter anderem von der **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** abzugrenzen. Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung deckt Schäden aus dem operativen Bereich des Unternehmens ab. Sie bietet in der Regel allen Mitarbeitern des Unternehmens Versicherungsschutz, allerdings werden die Organe in manchen der Deckungen explizit ausgeschlossen. Im Gegensatz zur D&O-Versicherung ist die Versicherungssumme geringer, häufig liegt diese bei lediglich wenigen hunderttausend Euro. Anknüpfungspunkt für den Versicherungsfall ist nicht die Geltendmachung eines Anspruchs, sondern der zum Schaden führende Verstoß. Vermögensschadenhaftpflichtdeckungen werden regelmäßig nur solchen Branchen angeboten, die ein typisches Vermögensschadenrisiko haben, z. B. Finanzdienstleistern, Wohnungsbauunternehmen, Krankenkassen oder Verbänden und Stiftungen. Vermögensschadendeckungen sind vor allem bei beratenden Berufsgruppen, wie Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftsprüfern, sehr verbreitet. Für die meisten der sogenannten verkammerten Berufe besteht eine Pflicht zum Nachweis einer solchen Versicherung.

Abzugrenzen von der D&O-Versicherung ist auch die **Vertrauensschadenversicherung**. Eine Vertrauensschadenversicherung schützt Unternehmen vor Vermögensschäden aus unerlaubten

Handlungen, die von Betriebsangehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen des Unternehmens begangen werden. Dazu gehören Betrug, Unterschlagung, Diebstahl, Untreue, Sachbeschädigung, Sabotage oder andere vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach § 823 BGB zum Schadenersatz verpflichten. Ersetzt werden in der Regel sowohl Schäden, die dem Unternehmen selbst entstehen, als auch Schäden, die Dritten zugefügt werden. Der Begriff Vermögensschäden ist bei der Vertrauensschadenversicherung deutlich weiter gefasst als bei der D&O-Versicherung. Auch Personen- und Sachschäden deckt diese Versicherung ab. Wegen ihrer Erstreckung auf Vorsatztaten gilt die Vertrauensschadenversicherung – zumindest aus Unternehmenssicht – als Spiegelbild der D&O-Versicherung. Dementsprechend wird sie als Abrundung des Versicherungsschutzes verstanden. Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass dem Versicherer im Schadenfall Regressmöglichkeiten gegen den Schadenverursacher offen stehen.

Eine weitere Financial-Lines-Deckung bietet die **Eigenschadenversicherung**. Sie dient der Absicherung von Schäden der Versicherungsnehmer durch fahrlässige Pflichtverletzungen der Mitarbeiter, wie zum Beispiel durch fehlerhafte Zahlungsanweisung oder Rechenfehler. Dieser Versicherungsschutz wird zumeist nur für ausgesuchte – meist kommunale – Risiken oder Krankenhäusern angeboten.

Nicht selten werden zur Absicherung von Organinteressen spezielle Rechtsschutzversicherungen abgeschlossen. Zu nennen wären die **Vermögensschadenrechtsschutzversicherung**, die **Anstellungsvertragrechtsschutzversicherung** sowie die **Industrie-Straf-Rechtsschutzversicherung**. Auf eine ausführliche Darstellung dieser Produkte wird an dieser Stelle verzichtet. Festgehalten werden kann jedoch, dass sich insbesondere die Anstellungs- und die Strafrechtsschutzversicherung als sinnvolle Ergänzungen zur D&O-Versicherung durchgesetzt haben. So bietet die Anstellungsvertragrechtsschutzdeckung dem Organmitglied Rechtsschutz bei der Durchsetzung seiner Rechte gegenüber dem Unternehmen, z. B. dann, wenn möglicherweise im Zusammenhang mit dem erhobenen Vorwurf Abfindungs-, Pensions- und Tantiemenansprüche durchgesetzt werden müssen.

#### 4. VERSICHERUNGSSUMME, BEITRÄGE, UNDERWRITING

Viele Jahre lang gab es einen Trend zu steigenden nachgefragten und auch angebotenen Versicherungssummen. Dieser Trend hat sich nun – auf recht hohem Niveau – deutlich verlangsamt.

Typische D&O-Versicherungssummen sind derzeit:

UNTERNEHMENSGRÖßE	VERSICHERUNGSSUMME
Kleinunternehmen	bis 5 Mio. Euro
mittelständische Unternehmen	10 bis 20 Mio. Euro
Großunternehmen	bis 50 Mio. Euro
Konzerne	bis 250 Mio. Euro (im Einzelfall darüber hinaus)

Die Versicherungssumme orientiert sich idealerweise an der Bilanzsumme, am Umsatz oder an einer sonstigen Unternehmenskennziffer. Nach Möglichkeit wird das Eigenkapital des Unternehmens nicht um ein vielfaches überschritten. Orientierungsgröße ist die Höhe des „Totalschadens“ im Innenverhältnis.

Beim Underwriting eines D&O-Vertrags sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Einvernehmen/Klarheit über Geschäftsart, Branchen und über die Beziehung zum Kunden (z.B. ausschließlich Bestandskundengeschäft, keine Zeichnung von börsennotierten Aktiengesellschaften)
- ▶ Zeichnungspolitik / Underwritingrichtlinien
- ▶ Vorhalten eigenständiger Bedingungen und Risikoerfassungsbögen
- ▶ Tarif, Mindestbeiträge
- ▶ Vollständigkeit von Risikoinformationen
- ▶ Underwritinginstrumente
  - ▶ Presserecherche
  - ▶ Bilanzanalyse, sonstige Bewertung
- ▶ Anforderungen an das Renewal
  - ▶ Berechnungsgrundlage, Dokumentierung/ Versicherungsschein

## 5. DER PFLICHT-SELBSTBEHALT NACH DEM VORSTANDSVERGÜTUNGSGESETZ

Seit dem 5. August 2009 gelten die Regelungen des Vorstandsvergütungsgesetzes (VorstAG), wonach für Vorstände von Aktiengesellschaften bei Abschluss einer D&O-Versicherung die Pflicht zur Tragung eines Selbstbehalts in Höhe von „mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung“ gilt.

Damit will der Gesetzgeber für diesen Personenkreis (Vorstände von Aktiengesellschaften) eine Verhaltenssteuerung zugunsten einer verstärkten Nachhaltigkeit erreichen. Inzwischen haben sich auf dem Markt verschiedene Modelle etabliert, wonach Vorstände das so verbleibende Restrisiko durch den privaten Abschluss einer SB-Deckung minimieren können.

## 6. GEGENWÄRTIGE ENTWICKLUNGEN

In den letzten Jahren waren auf dem deutschen Markt für D&O-Versicherungen verschiedene Trends zu beobachten. Zunächst wurden neben der originären Versicherungsleistung, nämlich Abwehr und Schadenersatz, viele weitere Zusatzleistungen angeboten, z. B. die Kostenübernahme bei notwendigen Public-relation-Maßnahmen oder Maßnahmen zur Wiederherstellung der persönlichen Reputation einer betroffenen Person. Gleichzeitig wurde der Kreis der versicherten Personen nach und nach ausgeweitet.

Daneben wurden in den Policen zahlreiche Zusatzlimits vereinbart, z. B. für Abwehrkosten. In diesem Zusammenhang sind auch Wiederauffüllungsregelungen und Mehrfachmaximierungen zu nennen.

Die Bedingungsvielfalt hat sich ebenfalls stark weiterentwickelt: Neben den bereits erwähnten SB-Deckungen haben sich weitere individuelle D&O-Absicherungsmöglichkeiten etabliert, so z. B. spezielle Einzeldeckungen für aktive und ausgeschiedene Organe oder eigenständige Policen ausschließlich für Aufsichtsräte.

Aktuell gibt es eine rechtspolitische Diskussion darüber, ob nicht die mittlerweile äußerst streng ausgestaltete Organhaftung in einem gewissen Widerspruch zu der nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchsetzbaren tatsächlichen Inanspruchnahme der handelnden Personen steht. Man wird abwarten müssen, ob diese Diskussion am Ende zu einer Richtungsänderung führen wird.

### Was wir für Sie tun können

Die VöV Rück begleitet weiterhin dieses Thema. Sprechen Sie uns gerne für weitere Informationen an!



### IHR ANSPRECHPARTNER

RA Thomas Schroer  
Fachleiter HUK/Spartenmanagement  
Telefon +49 211 4554-192  
Telefax +49 211 4554-45192  
[thomas.schroer@voevrueck.de](mailto:thomas.schroer@voevrueck.de)

### VöV Rückversicherung KÖR

Hansaallee 177  
40549 Düsseldorf  
Telefon +49 211 4554-01  
Telefax +49 211 4554-202  
[info@voevrueck.de](mailto:info@voevrueck.de)  
[www.voevrueck.de](http://www.voevrueck.de)